



**Universität
Zürich^{UZH}**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Doktoratsordnung

**für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

Version 1.0 vom 1. Oktober 2008

Version 1.1 vom 27. Mai 2009

Änderungen:

Version 1.2 vom 16. März 2011

Bisher:

Inhalt	Seite
1. Zweck der Doktoratsordnung	3
2. Spezialisierung	3
2.1 Überblick	3
2.2 Track A: Doktoratsprogramme mit Doktorandenseminaren	3
2.3 Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme	4
2.4 Track C: Strukturierte Fast Track Doktoratsprogramme	5
3. Module und Punkte im Doktoratsprogramm	6
3.1 Überblick	6
3.2 Module und Lehrveranstaltungen	7
3.3 Leistungsnachweise und Punkte	7
3.4 Angaben zu den angebotenen Modulen	7
4. Prüfungsregelungen	8
4.1 An- und Abmeldung	8
4.3 Benotung	8
4.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	8
4.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	8
4.7 Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm	9
5. Zulassung	9
5.1 Grundsätzliche Bestimmungen	9
5.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren	10
5.3 Dokumente	10
5.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	10
6. Verleihung des Grades eines Master of Science	11
6.1 Anmeldung	11
6.2 Abschluss	11
7. Betreuung	11
8. Dissertation	12
8.1 Form und Inhalt	12
8.1.1 Monografie	12
8.1.2 Kumulative Dissertation	12
8.2 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren	12

9.	Abschluss	13
9.1	Anmeldung	13
9.2	Verteidigung	13
10.	Publikation	14
10.1	Allgemeine Bestimmungen	14
10.2	Genehmigung der Veröffentlichung	14
10.3	Publikationsformen	14
10.4	Pflichtexemplare und Doktorurkunde	15
11.	Übergangsregelungen	15
A1:	Übersicht zu den Doktoratsprogrammen	16
A1.1	Zulassung	16
A1.2	Struktur	16
A1.3	Pflichtmodule Doktoratsstufe im Graduiertenkolleg	17
A1.4	Module der Masterstufe im Graduiertenkolleg nach Track C	17

Neu:

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Doktoratsordnung	4
2	Spezialisierung	4
2.1	Überblick	4
2.2	Track A: Doktoratsprogramme mit Doktorandenseminaren	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
2.2.2	Interne und externe Doktorandenseminare	5
2.3	Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme	5
2.4	Track C: Strukturierte Fast Track Doktoratsprogramme	6
2.4.1	Lehrveranstaltungen der Masterstufe	6
2.4.2	Lehrveranstaltungen der Doktoratsstufe	7
3	Module und Punkte im Doktoratsprogramm	8
3.1	Überblick	8
3.2	Module und Lehrveranstaltungen	8
3.3	Leistungsnachweise und Punkte	8
3.4	Angaben zu den angebotenen Modulen	9
4	Prüfungsregelungen	9
4.1	An- und Abmeldung	9
4.3	Benotung	10
4.4	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	10
4.5	Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	10
4.7	Fehlversuche, Wiederholung und Ausschluss vom Doktoratsprogramm	11
5	Zulassung	11
5.1	Grundsätzliche Bestimmungen	11
5.2	Bewerbung und Zulassungsverfahren	11
5.3	Dokumente	12
5.4	Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	12
6	Verleihung des Grades eines Master of Science	12
6.1	Anmeldung	12
6.2	Abschluss	13
7	Betreuung	13
8	Dissertation	14

8.1	Form und Inhalt	14
8.1.1	Monografie	14
8.1.2	Kumulative Dissertation	14
8.2	Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren	14
9	Abschluss	15
9.1	Anmeldung	15
9.2	Verteidigung	15
10	Publikation	16
10.1	Allgemeine Bestimmungen	16
10.2	Genehmigung der Veröffentlichung	16
10.3	Publikationsformen	16
10.3.1	Publikation als gedruckte Broschüren	16
10.3.2	Publikation im Buchhandel	17
10.3.3	Publikation im Internet	17
10.4	Pflichtexemplare und Doktorurkunde	17
11	Übergangsregelungen	17
A1	Übersicht zu den Doktoratsprogrammen	18
A1.1	Zulassung	18
A1.2	Struktur	19
A1.3	Pflichtmodule Doktoratsstufe im Graduiertenkolleg	20
A1.4	Module der Masterstufe im Graduiertenkolleg nach Track C	21
A1.4.1	Das Pflichtprogramm der Masterstufe	21
A1.4.2	Das Wahlpflichtprogramm der Masterstufe	21

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bisher:

Die Doktoratsprogramme nach Track A umfassen:

- die Anfertigung einer Dissertation
- die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Doktorandenseminaren (§ 12 PO) im Umfang von mindestens 18 Punkten. Davon müssen vier Doktorandenseminare an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erworben werden. Maximal drei Kurse dürfen bei der Referentin oder beim Referenten abgelegt werden.

(...)

Neu:

Die Doktoratsprogramme nach Track A umfassen:

- die Anfertigung einer Dissertation
- die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Doktorandenseminaren (§ 12 PO) im Umfang von mindestens 18 Punkten. Davon müssen vier Doktorandenseminare an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erworben werden. Maximal drei **Veranstaltungen** dürfen bei der Referentin oder beim Referenten abgelegt werden.

(...)

2.2.2 Interne und externe Doktorandenseminare

Bisher:

Kurse aus führenden internationalen Doktoratsprogrammen können als interne Doktoratskurse anerkannt werden. Diese sind auf einer Liste aufgeführt, die vom Doktoratsausschuss festgelegt wird.

Die oder der zuständige Prüfungsdelegierte der entsprechenden Spezialisierungsrichtung entscheidet über die Anrechnung weiterer externer Doktorandenkurse auf schriftlichen Antrag hin.

Neu:

Kurse aus führenden internationalen Doktoratsprogrammen können als interne **Veranstaltungen angerechnet** werden. Diese sind auf einer Liste aufgeführt, die vom Doktoratsausschuss festgelegt wird.

Die oder der zuständige Prüfungsdelegierte der entsprechenden Spezialisierungsrichtung entscheidet über die Anrechnung weiterer externer Doktorandenkurse auf schriftlichen Antrag hin.

2.3 Track B: Strukturierte Doktoratsprogramme

Bisher:

(...)

In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

Neu:

(...)

Die Pflichtmodule sind innerhalb der im Anhang festgehaltenen Frist zu absolvieren. In begründeten Fällen kann **diese Frist** durch den Doktoratsausschuss verlängert werden.

2.4.2 Lehrveranstaltungen der Doktoratsstufe

Bisher:

(...)

Wer die Mastermodule gemäss Abschnitt 2.4.1, **die Pflichtmodule der Doktoratsstufe** sowie das Research Proposal erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Bedingungen für den Masterabschluss gemäss § 16 PO erfüllt.

(...)

In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Dauer zur Absolvierung der Pflichtmodule, die in der Regel maximal vier Semester dauert, verlängern.

Neu:

(...)

Wer die Mastermodule gemäss Abschnitt 2.4.1 sowie das Research Proposal erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Bedingungen für den Masterabschluss gemäss § 16 PO erfüllt.

(...)

Die Pflichtmodule sind innerhalb der im Anhang festgehaltenen Frist zu absolvieren. In begründeten Fällen kann **diese Frist** durch den Doktoratsausschuss verlängert werden.

4.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Bisher:

Es gelten die Bestimmungen gemäss PO § 23.

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Dekanat einzureichen.

(...)

Neu:

Es gelten die Bestimmungen gemäss PO § 23.

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich **dem oder der Prüfungsdelegierten** einzureichen.

(...)

8.1 Form und Inhalt

Bisher:

Die Dissertation muss **je nach gewähltem Track** ein Thema aus den unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Spezialisierungsrichtungen behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 34 PO erfüllen.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monographie oder kumulativ eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

Neu:

Die Dissertation muss ein Thema aus den unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Spezialisierungsrichtungen behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 34 PO erfüllen.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monographie oder kumulativ eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

10.2 Genehmigung der Veröffentlichung

Bisher:

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat die endgültige Fassung der Dissertation dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. **Dabei ist das von der Referentin oder dem Referenten eingeholte Einverständnis zur Drucklegung beizulegen.**

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.

Neu:

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat die **endgültigen Fassungen des Titelblatts, der ersten Innenseite und des Lebenslaufs** dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.